

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Blüm, Norbert; Dreßler, Rudolf; Eekhoff, Johann

Article

Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern

Wirtschaftsdienst

Suggested citation: Blüm, Norbert; Dreßler, Rudolf; Eekhoff, Johann (1998) : Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Vol. 78, Iss. 4, pp. 199-208, <http://hdl.handle.net/10419/40077>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.

Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern

Die Bundesregierung hat kürzlich einen Gesetzentwurf zur Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivvermögen vorgelegt. Welche Ziele werden mit dem Gesetzentwurf verfolgt, und wie sehen die Regelungen im einzelnen aus? Welche Fortschritte sind auf diesem Gebiet zu erwarten? Sollte der Staat die Vereinbarung eines Investivlohns in einem stärkeren Maße subventionieren?

Norbert Blüm

Fortschritte bei der Vermögensbildung von Arbeitnehmern

Breite Schichten der westdeutschen Bevölkerung haben in den letzten Jahrzehnten in beachtlichem Umfang Vermögen gebildet. Anders als bisweilen behauptet, ist deshalb die Verteilung des Privatvermögens gleichmäßiger geworden. Grundvermögen hatten 1962 erst 38% aller westdeutschen Haushalte, 1978 waren es 44% und 1993 schließlich 50%. Der Anteil der Haushalte mit Grundvermögen ist von 1962 bis 1993 bei Arbeitnehmer-Haushalten von 31% auf 52% gestiegen, bei Selbständigen-Haushalten lag er 1962 wie 1993 bei 74%.

Auch das Geldvermögen ist in breiten Schichten der Bevölkerung gewachsen. Die Verbreitung der einzelnen Geldvermögensformen hat stark zugenommen. So hatte 1993 zum Beispiel schon fast die Hälfte aller privaten Haushalte Wertpapiere einschließlich Sparbriefe, 1962 dagegen noch nicht einmal ein Zehntel. Lebensversicherungen hatten 1993 vier von fünf Arbeitnehmer-Haushalten, dagegen 1962 erst die Hälfte.

Zu dieser positiven Entwicklung der Vermögen und ihrer Verteilung hat nicht zuletzt auch die staatliche Förderung der Vermögensbildung beigetragen. Diese Förderung ist weiter nötig. Auch wenn die Verteilung des Privatvermögens in der Vergangenheit gleichmäßiger geworden ist, so ist doch das Ziel einer ausgewogenen Vermögensverteilung bei weitem noch nicht erreicht.

Ungleichmäßig ist insbesondere die Verteilung des Produktivvermögens. Deshalb setzt hier unser Gesetzentwurf für ein Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz an (Bundestags-Drucksache 13/10012 vom 3. März 1998).

Ziele des Gesetzentwurfs

Vier Gründe für eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen möchte ich hervorheben:

1. Gesellschaftspolitisch: Nur 11% der Arbeiter-Haushalte in Westdeutschland besitzen Aktien und nur 18% der Angestellten-

Haushalte. In Ostdeutschland sind es nur 3% der Arbeiter-Haushalte und 6% der Angestellten-Haushalte. Nur 6% aller Arbeitnehmer sind in Deutschland an ihrem arbeitgebenden Unternehmen beteiligt. Das ist ein Zustand, den wir überwinden wollen. Es ist eine alte Idee der christlichen Soziallehre, aus Mitarbeitern Miteigentümer zu machen.

2. Wirtschaftspolitisch: Die Beteiligung der Arbeitnehmer stärkt die Investitionskraft der Unternehmen. Investitionen schaffen mehr Arbeitsplätze. Arbeitsplätze verdrängen die Arbeitslosigkeit. Die Beteiligung der Arbeitnehmer stärkt auch die Motivation im Betrieb, weil die Arbeitnehmer am Ergebnis ihrer Leistung beteiligt werden.

3. Tarifpolitisch: Die Tarifpolitik erhält durch den Investivlohn und die investive Ertragsbeteiligung neue Spielräume. Verteilungskämpfe werden durch Beteiligungslohn entkrampft. Eine zurückhaltende Lohnpolitik erhält durch den Beteiligungslohn eine neue Akzep-

tanz, denn die Arbeitnehmer partizipieren so an den Investitionen, die sie durch eine vernünftige Lohnpolitik ermöglicht haben.

4. Sozialpolitisch: Eigentum schafft Sicherheit. Die gesetzliche Alterssicherung wird durch Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand ergänzt. Die kollektiven Alterssicherungssysteme wachsen nicht mehr wie in der Vergangenheit. Die ergänzende Altersvorsorge durch Eigentum muß deshalb gestärkt werden. Hierzu bedarf es einer besonderen Förderung für jene Einkommensgruppen, die es aus eigener Kraft nicht schaffen, private Altersvorsorge aufzubauen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen kommen wir diesen Zielen einen Schritt näher. Eine pragmatische Sozialpolitik setzt auf Fortschritt – Schritt für Schritt.

Eckpunkte der Neuregelungen

Gefördert werden wie bisher Arbeitnehmer. Die Einkommensgrenzen für die Sparzulage werden von bisher 27000 DM für Alleinstehende und 54000 DM für Verheiratete auf 35000/70000 DM zu versteuerndes Einkommen angehoben. Die Anhebung gilt für alle Anlageformen. Die neuen Einkommensgrenzen entsprechen folgenden jährlichen Bruttolöhnen: 40996 DM für Alleinstehende ohne Kinder, 80046 DM für verheiratete Alleinverdiener ohne Kinder, 93870 DM für verheiratete Alleinverdiener mit zwei Kindern. Damit können künftig zwei Drittel aller Arbeitnehmer Sparzulage erhalten, wenn sie vermögenswirksame Leistungen zum Bausparen und zum Erwerb von Beteiligungen verwenden.

Es werden zwei Förderkörbe angeboten, die nebeneinander nutzbar sind. Förderkorb 1 gilt für Bausparen bis 936 DM mit 10% Spar-

zulage. Neu ist Förderkorb 2: Beteiligungen bis 800 DM werden mit 20% Sparzulage gefördert. Damit werden bis zu 1736 DM statt bisher 936 DM gefördert. Ein Arbeitnehmer, der beides voll nutzt und unter den Einkommensgrenzen liegt, bekommt also 254 DM Sparzulage statt 94 DM bisher.

Ostdeutsche Arbeitnehmer können eine höhere Förderung in Anspruch nehmen. Ihr zulagebegünstigter Höchstbetrag für Beteiligungen beträgt 1000 DM. Diese Bevorzugung ist eine Antwort auf den Eigentumsrückstand in Ostdeutschland.

Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber können durch Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen oder durch Tarifvertrag zustande kommen. Grundsätzlich kann jeder Arbeitnehmer auch in Zukunft selbst entscheiden, in welcher der vom Gesetz genannten Formen er seine vermögenswirksamen Leistungen anlegt. Die Wahlfreiheit ist ein wichtiges Element im Vermögensbildungsgesetz, weil sie die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitnehmer stärkt: Wer mehrere Anlagemöglichkeiten zur Auswahl hat, muß sich bewußt für diejenige

entscheiden, die er für die geeignetste hält.

Die Anlagewahlfreiheit bleibt Voraussetzung für die Sparzulage, aber es ist hierbei eine Einschränkung vorgesehen. Die Tarifvertragsparteien sollen künftig die Möglichkeit haben, bei Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen diese auf die geförderten Anlageformen (Beteiligungen und Bausparen) zu begrenzen. So kann durch Tarifvertrag die Anlage in Formen, für die es keine Sparzulage gibt (Spar- und Lebensversicherungsverträge), ausgeschlossen werden. Damit soll erreicht werden, daß mehr vermögenswirksame Leistungen in Beteiligungen fließen.

Fallbeispiele

Zu den zwei Körben und zur Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien einige Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, weder aus einem Tarifvertrag noch aus seinem Arbeitsvertrag. Er will aber zulagebegünstigt sparen, weil sein Einkommen unter den Einkommensgrenzen liegt. Dieser Arbeitnehmer kann Teile seines Lohns anlegen lassen. Die nicht geförderten Anlageformen kommen nicht in Betracht, weil es ihm gerade auf die Sparzulage ankommt.

Will der Arbeitnehmer 500 DM jährlich aufwenden, kann er diesen Betrag in einen Bausparvertrag mit 10% Zulage oder in Beteiligungen (z.B. Aktieninvestmentfonds) mit 20% Zulage anlegen. Er könnte den Betrag auch aufteilen. Will der Arbeitnehmer 1500 DM anlegen, sind dagegen die geförderten Höchstbeträge zu beachten (936 DM für Bausparen und 800 DM für Beteiligungen). Er kann also zulagebegünstigt 936 DM in Bausparen und die restlichen 564 DM in

Die Autoren
unseres Zeitgesprächs:

*Dr. Norbert Blüm, 62, ist
Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung in Bonn.*

*Rudolf Dreßler, 57, ist stell-
vertretender Vorsitzender der
SPD-Bundestagsfraktion und
Mitglied des SPD-Präsi-
diums.*

*Prof. Dr. Johann Eekhoff, 56,
Staatssekretär a. D., ist
Direktor des Instituts für
Wirtschaftspolitik an der
Universität zu Köln.*

Beteiligungen anlegen oder umgekehrt: 800 DM in Beteiligungen und die restlichen 700 DM in Bausparen. Der Arbeitnehmer könnte auch mehr als 936 DM in Bausparen oder mehr als 800 DM in Beteiligungen anlegen. Dann erhält er jedoch keine Sparzulage für den diese Grenzen übersteigenden Betrag.

2. Es besteht ein Tarifvertrag, nach dem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer neben dem Barlohn jährlich 500 DM zur Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz zuwendet. Hier hat der Arbeitnehmer die Wahl zwischen allen Anlageformen des Vermögensbildungsgesetzes, also den zulagebegünstigten Formen (Bausparen, Beteiligungen) und den nicht zulagebegünstigten Formen (Kontensparen, Lebensversicherung). Er kann nur die 500 DM aus dem Tarifvertrag anlegen, diese aber auch aus dem Barlohn aufstocken, um mehr Sparzulage zu erhalten. Für die Anlage mit Sparzulage gilt das unter 1. Gesagte.

3. Es besteht ein Tarifvertrag, der von der Neuregelung Gebrauch macht und vorsieht, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Barlohn jährlich 500 DM zur Anlage in Bausparen oder Beteiligungen zuwendet. Der Arbeitnehmer hat somit allein die Wahl zwischen diesen Anlageformen. Er kann die nicht zulagebegünstigten Formen des Kontensparens und der Lebensversicherung nicht wählen. Zur Anlage, gegebenenfalls aufgestockt aus dem Barlohn, gilt das unter 1. Gesagte.

4. Wenn ein Tarifvertrag die Anlage noch weiter einschränkt, etwa nur auf Beteiligungen oder nur auf das Bausparen, gibt es keine Sparzulage. Denn die Wahlfreiheit zwischen Beteiligungen und Bausparen muß in jedem Fall beste-

hen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber davon auszugehen, daß die Tarifpartner die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen so gestalten, daß die Arbeitnehmer die Sparzulage erhalten können. Tarifverträge, die die Anlage nur in Bausparen oder nur in Beteiligungen zulassen, dürften also kaum zustande kommen.

Die Diskussion zum Gesetzentwurf

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hat am 1. April 1998 eine Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und zum vermögenspolitischen Antrag der SPD-Fraktion (Bundestags-Drucksache 13/4373 vom 17. April 1996) durchgeführt. Befragt wurden Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, andere Verbände und Wissenschaftler.

Im Ergebnis verlief die Anhörung positiv im Sinne des Koalitionsentwurfs. Grundsätzliche Einwände gegen diesen Entwurf gab es kaum. In Detailfragen bestanden allerdings unterschiedliche Auffassungen. Erheblich weitergehende Forderungen entsprechend dem SPD-Konzept wurden gestellt, diesen wurde aber entgegengehalten: Auch wenn man sich mehr wünsche, sei der Spatz in der Hand besser als die Taube auf dem Dach. Schon der Gesetzentwurf der Koalition erhöhe die Förderung um über 1 Mrd. DM jährlich auf weit mehr als das Doppelte der heutigen Förderung.

Beispielsweise wird von vielen Seiten gefordert, die Einkommensgrenzen statt auf 35000/70000 DM auf 50000/100000 DM festzulegen. In der Anhörung jedoch wurde das Konzept der Koalitionsfraktionen, die Förderung der Vermögensbildung auf untere Einkommensgruppen der Arbeitneh-

mer zu konzentrieren, ganz überwiegend akzeptiert, entweder aus grundsätzlichen Erwägungen oder weil die vorgesehene Anhebung ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung sei.

Der Ansatz der SPD im Entschließungsantrag dagegen wurde überwiegend skeptisch beurteilt, insbesondere die Einschränkung der Wahlfreiheit auf Beteiligungen oder gar auf Tariffonds. Von juristischen Sachverständigen wurde deutlich gemacht, daß an der grundsätzlichen Zulässigkeit gemeinsamer Einrichtungen der Tarifpartner zur Vermögensbildung keine rechtlichen Zweifel bestünden, daß aber die Einschränkung der Wahlfreiheit auf einen bestimmten Fonds rechtlich problematisch sei. Auch in der Anhörung blieb unklar, welche Vorteile für die Arbeitnehmer Tariffonds gegenüber „normalen“ Fonds hätten.

Die Forderung nach Absicherung von Beteiligungen gegen Insolvenz und Wertverluste wurde von den Sachverständigen ebenfalls überwiegend kritisch gesehen, sowohl unter rechtlichen wie unter ökonomischen Gesichtspunkten. Ein zwiespältiges Echo fand auch die Forderung, den Freibetrag in § 19a Einkommensteuergesetz von 300 DM auf 1000 DM anzuheben. Eine so weitgehende Ausdehnung der Steuer- und Beitragsfreiheit bei der Überlassung von Beteiligungen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer wird als problematisch angesehen, weil die Steuervergünstigung mit dem Einkommen steigt und die Beitragsfreiheit Einnahmeausfälle der Sozialversicherung verursacht und den Rentenanspruch mindert.

Private Altersvorsorge

Viele Sachverständige haben in der Anhörung des Bundestages eine Förderung der ergänzenden privaten Altersvorsorge befürwortet.

Zugleich wurde bestätigt, daß dies nicht jetzt, sondern erst in der nächsten Legislaturperiode geregelt werden kann und soll.

Die private Eigenvorsorge für das Alter muß gestärkt werden. Denn der staatlichen Alterssicherung sind durch die Bevölkerungsentwicklung und die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen finanzielle Grenzen gesetzt. Damit gewinnt die private Vorsorge als dritte Säule neben gesetzlicher Rentenversicherung

und betrieblicher Altersversorgung an Bedeutung. Deshalb sollte die Förderung der ergänzenden Vorsorge mit langfristigen Sparanlagen künftig ein Schwerpunkt der Vermögenspolitik werden.

Das Dritte Vermögensbeteiligungsgesetz ist ein wichtiger Schritt, die private Vorsorge zu stärken. Zusätzlich hat der Deutsche Bundestag am 13. Februar 1998 die Bundesregierung in einer Entschließung gebeten, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode

Vorschläge vorzulegen, wie die private Altersvorsorge gezielt gefördert werden kann. Hierbei kommt ein entsprechender Ausbau des Vermögensbildungsgesetzes in Betracht. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit steuerlichen Fragen soll über den Gesamtkomplex der Förderung der privaten Altersvorsorge in der nächsten Legislaturperiode im Rahmen der ebenfalls noch anstehenden großen Steuerreform entschieden werden.

Rudolf Dreßler

Warum die Vermögensbildung auf der Stelle tritt

Der Physiker und Ökonom Stephan Welzk behauptete jüngst im „Kursbuch“ Nummer 130 über „Das liebe Geld“, die nackte Raffgier, das Verfallensein an die Droge Geld habe sich im „abendländischen Dunstkreis“ entwickelt. Als einen Beleg führte er an, daß der spanische Eroberer Cortes dem Aztekenkönig Motecuhzoma erklärt hat: „Ich und meine Gefährten leiden unter einer Krankheit des Herzens, die nur mit Gold zu heilen ist.“ Entsetzlich. Folgerichtig hätten Azteken, so Welzk, wenn sie spanischer Eroberer habhaft geworden seien, denen flüssiges, über tausend Grad heißes Gold in die Kehle gegossen. Ebenfalls entsetzlich.

Nun mag man einwenden, daß es auch in anderen kulturellen „Dunstkreisen“ nackte Raffgier gegeben hat und weiterhin gibt. Und man mag ferner fragen, was das mit der Vermögensbildung durch die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft und der leitenden Angestellten am zuwachsenden Produktivvermögen zu tun hat? Denn

Geld und Gold sind ja wohl keine Aktien, Belegschaftsanteile und anderes mehr, wird man sagen. Vorsicht! Tatsächlich sind Aktien und andere, wertmäßig benotete, handelbare Anteilspapiere Geld in einem Durchgangsstadium. Sie waren Geld und werden irgendwann wieder zu Geld. Ihr Wert wird zudem in Geldeinheiten angegeben.

Aber das ist nicht der Punkt, auf den ich hinauswill. Ich frage: Warum ist die Vermögensbildung, also die systematisch geförderte Beteiligung von möglichst vielen Beschäftigten am jährlich zuwachsenden Produktivvermögen, nicht entscheidend vorangekommen? Wer sind die Bremser? Wo stehen die Bremserhäuschen? Liegt Welzk doch eventuell mit seiner These richtig, daß dann der Einfluß der Droge Geld und Besitz unüberwindlich wird, wenn es ans Eingemachte geht, also wenn das Produktivvermögen langfristig, aber absehbar den wenigen Händen entgleitet?

Darüber, daß es vernünftig ist, die Arbeitnehmerschaft breit und mit wachsenden Räten am weiter zunehmenden Produktivvermögen zu beteiligen, darüber ist man sich grundsätzlich einig: Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Unternehmer, Kirchen, Wissenschaft und Politik. Daß es außerdem notwendig ist, diese Vermögensbildung voranzubringen, darüber gibt es wenigstens einen breiten Konsens, der von den beiden großen christlichen Kirchen über die SPD und die Gewerkschaften zu Teilen der Unternehmerschaft und zu großen Teilen der CDU/CSU reicht.

Die Befunde sind zudem eindeutig:

Der Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen ist auf den Stand der sechziger Jahre zurückgefallen und

spiegelbildlich stieg das Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen deutlich.

Der Präsident der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen und das Mitglied des Zentralbankrats

der deutschen Bundesbank, Reimut Jochimsen, hat im November 1997 auf einer Tagung „Armut im Reichtum“ der Arbeitsgruppe Armut der SPD-Bundestagsfraktion unter Leitung des Abgeordneten Konrad Gilges erklärt: Die „zentrale Kennziffer“, nämlich die Eigenkapitalrendite der Unternehmen und die bereinigten Unternehmenseinkommen stiegen seit 1994 wieder deutlich.

□ Die Konzentration der Geld- und Produktivvermögen hat sich weiter zugespitzt, wenngleich über Tempo und Ausmaß gestritten wird. Von einem gegenläufigen Prozeß kann jedenfalls keine Rede sein.

□ Die Haushalte der Selbständigen konnten ihre relative Einkommensposition gegenüber der anderer sozialer Gruppen deutlich ausbauen. Dabei hat eine entscheidende Rolle gespielt, daß der Zinsdienst auf die öffentlichen Schulden einen viel zu wenig beachteten, sich fast stetig verstärkenden eigenen Konzentrationsprozeß auf der Gläubigerseite vorantreibt.

□ Die Bundesbank bestätigt mittlerweile Jahr für Jahr der westdeutschen Industrie und den großen Dienstleistungskonzernen glänzende Liquiditätsslagen.

All dies sind – teils „immergrüne“ – inhärente Aufforderungen, den dritten Weg zwischen Kapitalismus und Staatssozialismus endlich einzuschlagen – und auf diesem Weg voranzugehen.

Initiativen der SPD

Die SPD war in ihrer Vermögenspolitik nicht immer gut beraten: 1960 gegen eine VW-Teilprivatisierung und 1965 für die Teilprivatisierung der VEBA. Der Partei widerstrebte unter dem Druck scharfer Kapitalismuskritik zu Beginn der siebziger Jahre eine echte Vermögensbeteiligung. Aber

1973, auf dem SPD-Parteitag in Hannover, verabschiedete die SPD dennoch ein Konzept, das sich eng an die struktursteuernden Vorstellungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) anlehnte. Es sah selbstverwaltete Fonds vor, die aus Beteiligungen an Unternehmen gespeist werden. Die Erträge dieser Fonds sollten freilich nicht ausgeschüttet, sondern zur Infrastrukturfinanzierung herangezogen werden.

Dabei blieb es für lange Zeit bis die SPD Ende der achtziger Jahre parlamentarisch initiativ wurde und einen Entwurf vorlegte, der Vermögensbeteiligung durch überbetriebliche Branchenfonds ebenso fördern wollte wie betriebliche Lösungen. Es war damals klar, daß sich die Gewerkschaften nicht auf ein Modell einigen würden. Da aber andererseits eine über die betrieblichen Ansparmodelle hinausgehende Vermögensbeteiligung auf die Unterstützung durch die Gewerkschaften angewiesen ist, blieb nur dieser Weg.

Im SPD-Regierungsprogramm „Arbeit, Innovation und Gerechtigkeit“ werden drei Essentials für die Vermögenspolitik genannt:

- Verbesserung des Insolvenzschutzes für die Beteiligten;
- Förderung von Beteiligungen an überbetrieblichen Fonds und
- Unterstützung von Investivlohnvereinbarungen der Tarifvertragsparteien.

Das könnte der Startschuß zu einem Aufbruch in der Vermögensbildung werden.

Ein Trippelschritt

Freilich: Spätestens als Kanzler Kohl im Herbst 1982 die „geistig-moralische Wende“ verkündete, waren in der Vermögenspolitik alle Argumente ausgetauscht worden. Es gab einfach keinen wirklich neuen Gesichtspunkt mehr, so daß

die neue konservative Regierung, die die abgelöste sozial-liberale Koalition heftig wegen ihrer vermögenspolitischen Abstinenz gescholten hatte, frisch hätte ans Werk gehen können.

Es ist über 100 Jahre her, daß Papst Leo XIII. mit seiner Enzyklika „rerum novarum“ für seinen beträchtlichen geistigen Einflußbereich postulierte, jeder Mensch habe einen naturrechtlichen Anspruch, ein Recht auf Eigentum. Der Bundesarbeitsminister (Mitglied einer christlichen Partei und der katholischen Soziallehre verpflichtet) hat am 13. März 1998 mit Blick auf einen neuen vermögenspolitischen Gesetzentwurf von CDU/CSU und FDP erklärt, „Wohlstand für alle und Eigentum für alle“ seien die „zwei großen Aufgaben“ gewesen, die Ludwig Erhard der Sozialen Marktwirtschaft gesetzt habe.

Dem Wohlstand für alle sei das Land „näher gekommen, als viele bei der Einführung der Sozialen Marktwirtschaft zu hoffen wagten“. Darüber ließe sich trefflich streiten, füge ich hinzu. Dem zweiten Ziel, sagte Minister Blüm, sei man ebenfalls näher gekommen, aber „bei weitem noch nicht so nahe, wie dem ersten Ziel“. Das ist eine höfliche Umschreibung dafür, daß während 16 Jahre CDU/CSU-FDP-Bundesregierung wenig geschehen ist.

Das erwähnte Gesetz ist wiederum nichts anderes als ein Trippelschritt – zudem in die falsche Richtung, weil es Vermögensbeteiligung und Bausparförderung aneinander koppelt. Dabei hatte noch im Sommer 1997 für alle Beteiligten eine fabelhafte und zugleich symbolhafte Chance bestanden, die notwendigen statistischen Grundlagen für eine echte Vermögensbildung zu verbessern, denn eine geschlossene Vertei-

lungsrechnung, die alle Angaben der Einkommens- und Vermögensverteilung zeitnah einbindet, gibt es bis heute nicht (obgleich vor allem durch Arbeiten des DIW in Berlin manche Lücken geschlossen worden sind).

Im Sommer 1997 hatte der Deutsche Bundestag über einen Antrag meiner Fraktion zu befinden, der eine regelmäßige Berichterstattung (alle drei Jahre) über die personale Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland forderte. Denn die SPD ist mit vielen Fachleuten der Auffassung, daß Parlament und Regierung präzise wissen müssen, wie sich steuerrechtliche Regelungen auswirken, die steuernd, positiv oder negativ, auf die Vermögensbildung wirken.

Die Koalition – geistig überwiegend Leo XIII. zugewandt – hat diesen Antrag aber abgelehnt. Der CDU-Bundestagsabgeordnete Heinz Georg Seiffert erklärte in der entsprechenden Debatte des Bundestages, der SPD gehe es nicht um mehr Daten, sondern darum, „eine statistische Basis für die dann noch intensivere Neiddiskussion zu bekommen“ (Stenographischer Bericht der 182. Sitzung am 13. Juni 1997). Es scheint zum Markenzeichen der political correctness in konservativen Kreisen zu werden, verbal für Reformen einzustehen, sich aber praktisch

politisch auszuklinken, wenn es ernst wird; als sei man nicht Regierung, sondern ferner Voyeur im Internet.

Die anstehenden Probleme

Wo liegen heute die realen Probleme?

Eine durch deutlich höhere Sparzulagen oder merklich wirkende Freibeträge ausgepufferte, für den Fiskus folglich teurere, breite Vermögensbildung scheitert an der Ebbe in den Staatskassen. Hier sollte es keine Illusionen geben.

Die Gewerkschaften erklären überwiegend, Vermögensbildung dürfe nicht Ersatz für höhere Einkommen oder kürzere Arbeitszeiten sein, sondern müsse einen Zusatz darstellen; die Arbeitgeberverbände freilich wollen überwiegend exakt diesen Ersatz, also eine Anrechnung von Beteiligungen auf Lohn- und Gehaltszuwächse.

Gleichwohl bildet sich quasi naturwüchsig, teils auch gewerkschaftlich mitgetragen, eine Art „vermögenspolitische Subkultur“. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß sie am durchschnittlichen Nettoertrag einer Branche, am betrieblichen Nettoertrag oder, wie jüngst beim Software Dienstleister SAP, an die Börsennotierung der

Aktie angebunden ist. In diesem Bereich gibt es noch viel modellierenden Spielraum.

Ein Durchbruch wird nur dann zu erzielen sein, wenn sich die Politik zu folgendem durchringt: Eine gesetzliche Plattform anzubieten, die einerseits keine Form der realen Beteiligung am Produktivvermögen diskriminiert und die andererseits einen „Druck des Faktischen“ organisiert, damit weiterreichende, gut gegen Insolvenzen und drastische Wertverluste gesicherte Modelle auf Branchenebene endlich ausprobiert werden.

Um diesen Punkt wird es in den anstehenden Jahren gehen. Dabei werden neben den „klassischen“ vermögenspolitischen Argumenten zwei weitere zu beachten sein: Die Arbeitnehmerorganisationen werden durch Erfahrung legitimiert darauf drängen, daß Vermögensbildung zugleich hilft, nomadisierungswilliges Kapital zu binden. Ferner geht es darum zu begreifen, daß Vermögensbildung künftig eine einmalige Chance bieten würde, neue, durch begrenzten Zugang zu Wissen entstehende Trennwände, „neue Klassenschranken“ auszugleichen. Nicht alle Menschen werden in der Zukunft den nötigen Zugang zur Schlüsselressource Wissen haben. Gleichwohl ist ein Ausgleich für dieses existenzprägende Manko erforderlich.

Johann Eekhoff

Investivlöhne und Vermögensbildung – Eigenverantwortliche Lösungen ermöglichen

Vermögenspolitik und insbesondere Investivlöhne werden seit Jahren unter dem Aspekt diskutiert, die Arbeitnehmer durch

staatliche Förderung dazu anzuregen, sich am Produktivvermögen zu beteiligen. Seit einigen Monaten wird erneut die Frage gestellt,

ob der Staat die Vermögensbildung und die Vereinbarung eines Investivlohns in einem stärkeren Maße subventionieren soll. Die

Auseinandersetzungen scheinen dabei weniger um das Ob als um die Höhe der zusätzlichen Förderung und um die Modalitäten zu gehen, also ob die Arbeitnehmer über Tarifverträge gezwungen werden sollen, einen Teil des Lohnes als Investivlohn anzulegen (Zwangssparen) und ob die Mittel in Fonds angelegt werden müssen, die von den Tarifparteien gemeinsam verwaltet werden.

Derzeit gewährt der Staat für Beteiligungen am Produktivvermögen und für Bauspareinlagen zum Erwerb von Wohneigentum eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 10% auf Beträge bis zu 936 DM jährlich. Begünstigt werden Personen mit einem Einkommen bis zu 27 000 DM (Verheiratete bis zu 54 000 DM) jährlich. Zusätzlich kann der Arbeitnehmer eine Steuervergünstigung nutzen: Wenn der Arbeitgeber ihm eine Kapitalbeteiligung unentgeltlich oder verbilligt überträgt, bleibt der Vorteil bis zu 300 DM steuerfrei, soweit er den halben Wert der Vermögensbeteiligung nicht überschreitet. Das heißt: Der Arbeitgeber muß eine Beteiligung im Wert von mindestens 600 DM übertragen. Der Freibetrag wurde im Jahre 1994 von 500 auf 300 DM verringert. Die Beteiligung muß vertraglich für mindestens sechs Jahre festgelegt sein. Die Einzelheiten sind in dem sich über sechs Seiten erstreckenden Paragraphen 19a EStG festgelegt.

Da die Förderung der Investivlöhne als Teil der gesamten Vermögensbildungsförderung zu sehen ist, müssen weitere Subventionen in die Überlegungen einbezogen werden: Nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz wird eine Prämie von 10% auf Beiträge zu Bausparkassen bis zu 1000 DM pro Jahr bei Ledigen und bis zu 2000 DM bei Verheirateten ge-

zahlt. Die Einkommensgrenze liegt bei 50 000 DM für Ledige und 100 000 DM für Verheiratete. Die Mittel müssen für mindestens sieben Jahre festgelegt werden. Die Prämie wird nicht auf Sparleistungen gewährt, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage in Anspruch genommen wird.

Zur Vermögensbildungsförderung gehört auch die Eigenheimzulage, die mit dem höchsten Förderaufwand verbunden ist, nämlich rund 17 Mrd. DM pro Jahr. Nach dem Eigenheimzulagengesetz werden Erwerber von selbstgenutztem Wohneigentum mit einer jährlichen Zulage bis zu 5000 DM – bei Gebrauchwohnungen bis zu 2500 DM – über einen Zeitraum von acht Jahren gefördert. Außerdem wird für jedes Kind im gleichen Zeitraum eine Kinderzulage von 1500 DM jährlich gewährt. Die Einkommensgrenzen liegen bei 120 000 DM für Ledige und 240 000 DM für Verheiratete.

Schließlich ist noch die Steuerbefreiung von Kapitalerträgen aus Lebensversicherungen zu erwähnen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 2-4 EStG).

Gesetzentwurf der Regierungskoalition

Die Regierungskoalition hat am 3. März 1998 den Entwurf eines Dritten Vermögensbeteiligungsgesetzes (BT-Drucksache 13/10012) mit folgenden Vorschlägen eingebracht:

- Die Einkommensgrenzen sollen für Ledige von 27 000 DM auf 35 000 DM und für Verheiratete von 54 000 DM auf 70 000 DM angehoben werden.
- Die Arbeitnehmerzulage für das Bausparen soll unverändert 10% auf einen Betrag von höchstens 936 DM betragen.
- Daneben soll auf Anlagen im Produktivkapital eine Zulage von

20% für einen jährlichen Betrag bis zu 800 DM, in Ostdeutschland bis zu 1000 DM gezahlt werden.

Die Zulage auf Anlagen in Produktivkapital soll unabhängig davon gewährt werden, ob die Beteiligung individuell, auf betrieblicher Ebene oder im Tarifvertrag vereinbart wird.

Gefördert werden Beteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen und der Erwerb von Anteilen an Wertpapier- und Beteiligungsfonds sowie an gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, wenn diese einen Beteiligungsanteil von mindestens 70% halten.

Das Bausparen profitiert von der Anhebung der Einkommensgrenzen. Außerdem soll der Betrag von 936 DM für die Bausparkassen reserviert werden; denn die Beteiligungsförderung wird nur für einen Betrag bis zu 800 DM gewährt. Wer zusätzliches Vermögen bilden will, muß die Mittel bei einer Bausparkasse anlegen oder auf eine Förderung verzichten. Hier wird die Wahlfreiheit erheblich stärker eingeschränkt als in der Gesetzesbegründung behauptet. Dort heißt es: „Die volle Wahlfreiheit der Arbeitnehmer hinsichtlich aller möglichen Beteiligungsformen und des Bausparens im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes wird dabei sichergestellt.“

Die zusätzliche Haushaltsbelastung wird auf 1,2 bis 1,3 Mrd. DM pro Jahr geschätzt. Haushaltswirksam werden die zusätzlichen Subventionen erst nach Ablauf der Bindungsfrist von sieben Jahren, also ab dem Jahre 2006.

Es steht außer Frage, daß private Vermögensbildung und insbesondere die Beteiligung am Risikokapital dem Arbeitnehmer eine bessere Alters- und Risikoversorge ermöglichen und ihm allmählich eine zweite Einkommensquelle

verschaffen. Es kann gar nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß die private Vorsorge ein wichtiges Element der Alterssicherung ist. Die sich verringende Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung läßt es ratsam erscheinen, frühzeitig eigenes Vermögen für das Alter aufzubauen.

Ein zweiter Grund für die Vermögensbildung wird im Zusammenhang mit der Globalisierung sichtbar. Das weltweit steigende Angebot an gering qualifizierten, aber zunehmend auch an gut ausgebildeten Arbeitskräften drückt auf die Lohnentwicklung und macht es schwer, das hohe Lohnniveau in den traditionellen Industrieländern zu behaupten. Ein Weg, die im Vergleich zu anderen Ländern hervorragende Einkommensposition der Arbeitnehmer in den westlichen Industriestaaten zu halten, besteht darin, sich eine zweite Einkommensquelle durch Vermögensbildung aufzubauen.

Trotz der im Vergleich zu den Vereinigten Staaten beachtlichen Spartätigkeit der privaten Haushalte in Deutschland – zur Zeit knapp 12% – ist auf die gewaltigen Sparanstrengungen bei relativ niedrigen Löhnen in den Schwellenländern hinzuweisen. Die Sparquoten liegen in vielen asiatischen Ländern fast doppelt so hoch wie in Deutschland. Das Ausgangsniveau der Ersparnisse ist zwar niedrig, aber das Zentrum der Kapitalbildung könnte sich zu Beginn des nächsten Jahrtausends nach Süd- und Ostasien verschieben, wenn die Bürger in den traditionellen Industriestaaten ihre Sparanstrengungen nicht verstärken. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Turbulenzen im asiatischen Raum sollten uns nicht von den Grundtendenzen ablenken: Der Aufholprozeß in den Schwellenländern wird weitergehen, und er wird zu

einem großen Teil über die individuelle Vermögensbildung laufen.

Keine neuen Subventionen!

Es gibt gute Gründe für die Vermögensbildung, in vielen Fällen auch in der Form des Investivlohns. Es gibt aber keine Veranlassung, die Vermögensbildung verstärkt zu fördern oder die Ersparnisse durch eine differenzierte Förderung in bestimmte Anlageformen zu lenken. Die Vorschläge, die Anlage im Produktivvermögen stärker zu fördern, greifen viel zu kurz, weil gar nicht der Versuch gemacht wird, sich insgesamt mit den Bedingungen der Vermögensbildung und der Rechtfertigung der punktuellen Förderansätze zu befassen.

Die neuen Fördervorschläge sind ein weiteres Beispiel für die verächtliche und überhebliche Haltung der Politiker gegenüber dem Bürger. Hinter solchen Maßnahmen steht nicht das Bild des selbstverantwortlich handelnden Bürgers; denn warum nimmt man ihm das Geld über das Steuersystem weg und gibt es ihm als Subvention zurück? Warum muß man ihn durch Subventionen dazu bringen, seinen eigenen Vorteil wahrzunehmen? Da es offensichtlich viele unmittelbare Vorteile gibt, wenn man Vermögen bildet, ist überhaupt nicht einzusehen, daß die Vermögensbildung gefördert werden muß. Die richtige Aussage in der Gesetzesbegründung „Individuelles Eigentum ist eine wesentliche Grundlage persönlicher Freiheit und Vorsorge“ wird auf den Kopf gestellt, wenn man den Bürgern durch Zwangseinteilung über das Steuersystem Vermögensteile wegnimmt und es ihnen oder anderen Bürgern dann als „großzügiges staatliches Geschenk“ mit Auflagen und Bedingungen zurückgibt.

Soweit der einzelne Arbeitneh-

mer die Förderung mit eigenen Steuern bezahlt, ist es sinnvoll, ihm das Geld gar nicht erst zu entziehen. Der Arbeitnehmer sollte selbst über die Mittel verfügen und eigenverantwortlich darüber entscheiden können, ob und in welcher Form er Kapital bilden möchte. Es gibt keinen Grund für eine Bevormundung und schon gar nicht für die Irreführung, das Geld komme vom Staat und würde dem Arbeitnehmer zusätzlich zufließen.

Willkürliche Verteilungswirkungen

Mit Umverteilungsabsichten („breite Streuung des Eigentums“) ist die Subvention ebenfalls nicht zu rechtfertigen; denn die Arbeitnehmer, die nicht sparen können, kommen nicht in den Genuß der Förderung. Die Arbeitslosen sind ohnehin ausgeschlossen. Schon die unterschiedlichen Einkommensgrenzen bei den verschiedenen Formen der Vermögensbildungsförderung und die Fördersprünge an den Einkommensgrenzen führen zu ziemlich willkürlichen Verteilungswirkungen. Nach vorhandenem Vermögen und damit nach der Notwendigkeit einer Unterstützung wird gar nicht gefragt.

Da auch die Selbständigen zur Finanzierung herangezogen werden, stehen die Maßnahmen im Widerspruch zur Existenzgründungs- und Mittelstandspolitik. Gerade die Selbständigen sind darauf angewiesen, Eigenkapital zu bilden, um eine Existenz aufzubauen oder zu sichern. Die Arbeitsmarktsituation zeigt, daß es einen Mangel an Unternehmern gibt und daß es deshalb notwendig ist, die Bedingungen für Unternehmen in Deutschland zu verbessern. Aber selbst wenn man die arbeitsmarktpolitischen Rückwirkungen vernachlässigt, bleibt die Frage, warum selbständig Tätige

bei einer Fördermaßnahme systematisch anders behandelt werden als abhängig Beschäftigte. Auch das manchmal vorgebrachte Argument, die Anlage in Risikokapital sei für den Arbeitnehmer mit dem „doppelten Risiko“ des Arbeitsplatz- und Vermögensverlustes verbunden, läßt sich nicht für eine schlechtere Behandlung der Selbständigen heranziehen:

Selbstverständlich ist der Erwerb von Beteiligungen mit Risiken verbunden. Dem stehen aber auch entsprechende Renditeerwartungen gegenüber. Man kann nicht neidvoll auf hohe Gewinne für das Risikokapital zeigen und den Staat auffordern, diese „ungerechte Verteilung“ zu ändern, wenn man sein eigenes Vermögen nicht diesem Risiko aussetzt, sondern lieber in mündelsicheren geringverzinslichen Papieren anlegt. Eine Beteiligung am Risikokapital kann nicht mit einer staatlichen Verlustgarantie versehen werden. Im übrigen gibt es viele Wege, die Kapitalanlage zu streuen und dadurch das Risiko zu verringern.

Gefahr eines allgemeinen Lohnzuschusses

Manchmal wird behauptet, die Förderung der Investivlöhne könne zu größerer Lohnzurückhaltung der Gewerkschaften führen, weil die Arbeitnehmer dann eine Art Lohnzuschlag vom Staat erhielten. Der Staat sollte jedoch alles vermeiden, auch nur in die Nähe eines allgemeinen Lohnzuschusses zu kommen und Verantwortung für die Höhe der Löhne zu übernehmen. Im übrigen beruht das Argument des Kaufs von Lohnzurückhaltung durch Subventionen auf der Vorstellung, Arbeitnehmer und Gewerkschaften könnten nicht rechnen. Sie wissen sehr genau, daß der Staat im wesentlichen nur Mittel umverteilt, also den Arbeitnehmern vorher das Geld entzieht.

Außerdem: Politische Erfahrungen zeigen, daß die Summe der Forderungen – hier der Lohn- plus Subventionsforderungen – größer wird, wenn es gelingt, den Staat mit Fördermitteln aus Steuergeldern für die eigenen Interessen einzuspannen.

Fazit: Der Staat sollte auf keinen Fall zusätzliche Fördermittel für die Vermögensbildung bereitstellen. Es ist dringend erforderlich, die Steuerlast zu verringern, statt sie weiter zu erhöhen. Jede weitere unnötige Ausgabe des Staates erschwert eine durchgreifende Steuerreform und damit die Lösung der Beschäftigungsprobleme in Deutschland. Im Rahmen der Steuerreform sollte auch der Steuerfreibetrag von 300 DM nach § 19a EStG gestrichen werden, um zur Senkung der Steuersätze beizutragen.

Ein anderes Konzept

Ohne Zweifel können Investivlöhne sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer eine vorteilhafte Option sein und eine weitergehende Beteiligung der Bevölkerung am Produktivkapital erleichtern. Die Grundidee des Investivlohnkonzeptes besteht darin, daß Arbeitnehmer einen Teil ihres Lohnes nicht als Barlohn erhalten, sondern statt dessen eine Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen erwerben, in dem sie beschäftigt sind.

Für die Arbeitnehmer liegen die Vorteile von Investivlöhnen in erster Linie darin, daß sie an der Substanz und an den Gewinnen des Unternehmens beteiligt werden. Allerdings tragen sie auch ein Verlustrisiko. Insgesamt können sie aber mit erheblich höheren Erträgen als bei Spareinlagen rechnen, und sie betreiben Risiko- und Altersvorsorge (Vermögensbildungseffekt). In begrenztem Umfang können die Arbeitnehmer auf

die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens und damit auf die Rendite ihrer Beteiligung Einfluß nehmen. Zusätzlich erwerben sie nach Maßgabe der Beteiligung Mitspracherechte im Unternehmen.

Der Hauptvorteil für Unternehmen ist darin zu sehen, daß weniger Liquidität aus dem Unternehmen herausgeht und die Eigenkapitalbasis gestärkt wird. Die zusätzliche Eigenkapitalquelle kann die Finanzierung von Investitionen erleichtern und das Insolvenzrisiko verringern. Beides trägt auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Außerdem dürfte eine Kapitalbeteiligung das Interesse der Arbeitnehmer an den Vorgängen im Unternehmen und die Verantwortungsbereitschaft vergrößern. Auf diese Weise kann eine engere Beziehung zu den Mitarbeitern aufgebaut und die Motivation der Betriebschaften erhöht werden.

Wenn freiwillig Investivlöhne ausgeteilt werden, dürften beide Seiten davon profitieren. Für die Arbeitnehmer bedeutet das: In der Regel ist der finanzielle Wert der Beteiligung etwas höher als der Wert des Teils des Barlohns, auf den sie im Gegenzug verzichten.

Damit tatsächlich vorteilhafte Vereinbarungen für die Arbeitnehmer und Unternehmer, aber auch für die Gesamtwirtschaft getroffen werden, müssen die Beteiligten individuelle freiwillige Verträge abschließen können, und der Staat darf nicht mit Subventionen Einfluß nehmen. Subventionen verleiten dazu, auch dann Investivlöhne zu vereinbaren, wenn die normalen Erträge der Beteiligung als zu gering angesehen werden.

Schon heute kann der einzelne Arbeitnehmer mit Teilen seines an ihn ausgezahlten Lohnes eine Beteiligung an dem Unternehmen erwerben, in dem er beschäftigt

ist, sofern das Unternehmen geeignete Beteiligungspapiere anbietet. Soll die Investivlohnvariante genutzt werden, müßten die Tarifparteien durch tarifvertragliche Öffnungsklauseln die Grundlage für derartige Modelle schaffen und es individuell ermöglichen, Teile des tariflichen Barlohns in einen Investivlohn umzuwandeln. Raum für Investivlöhne kann auch durch eine allgemeine Lohnzurückhaltung geschaffen werden, weil mehr Unternehmen übertarifliche Löhne zahlen und vom Instrument des Investivlohns Gebrauch machen könnten.

Investivlöhne sollten an keinerlei Vorgaben und Auflagen gebunden werden. Wenn es also beispielsweise in einem Handwerksbetrieb oder in einer Personengesellschaft Schwierigkeiten bereitet, kleinteilige Beteiligungen einzuräumen, oder wenn es keine Marktbewertung für Beteiligungspapiere gibt, sollte es zulässig sein, außerbetriebliche Beteiligungen zu erwerben, z.B. an Fonds, Aktiengesellschaften usw. Dadurch wird ein fließender Übergang zur allgemeinen Vermögensbildung geschaffen.

Letzteres mag schon deshalb erforderlich sein, weil der Arbeitnehmer nicht sein gesamtes Vermögen in Beteiligungen an dem Unternehmen halten möchte, in dem er beschäftigt ist. Die Präferenzen des Arbeitnehmers für eine Risikostreuung müssen in den Investivlohnvereinbarungen berücksichtigt werden können. Dabei mag auch eine Rolle spielen, welche Vermögenswerte wie z.B. Eigenheim, Sparkonto usw. der Arbeitnehmer bereits besitzt.

Mit diesem Konzept sind tarifliche Vereinbarungen über einen festen Anteil des Investivlohns am Gesamtlohn oder über die Anlageform nicht vereinbar. Deshalb sind auch obligatorische Tariffonds ab-

zulehnen, also überbetriebliche, branchenübergreifende Kapitalanlagegesellschaften, die von den Tarifvertragsparteien verwaltet werden. Diese Idee wird zur Zeit von den Koalitionsparteien nicht mehr weiter verfolgt. Die Versuchungen, die Mittel der Fonds zur Strukturkonservierung einzusetzen und damit gegen die Interessen der Anteilseigner zu verstoßen, sind zu groß. Allerdings bleibt es den Tarifparteien unbenommen, gemeinsame Kapitalanlagegesellschaften zu gründen, aber die Arbeitnehmer müssen frei entscheiden können, wo ihre Mittel angelegt werden sollen.

Das Investivlohnthema eignet sich nicht für Auseinandersetzungen über das Lohnniveau. Es sollte weder von den Gewerkschaften als Mittel für eine indirekte Lohn-erhöhung, noch von den Unternehmen als Instrument zum Ausweichen aus Tarifvereinbarungen mißbraucht werden, die sie selbst vereinbart haben. Es geht um eine zusätzliche Option der Arbeitnehmer für die individuelle Vermögensbildung, nicht um eine Änderung des Lohnniveaus.

Zur Freiwilligkeit gehört auch, daß Arbeitgeber keine Investivlohnverträge abschließen müssen, wenn sie keine Miteigentumsrechte einräumen möchten oder den Aufwand für zu hoch halten. Für Arbeitnehmer in solchen Unternehmen bleibt die Möglichkeit, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben.

Mehr Eigenverantwortung zulassen

Statt sich den Kopf über zusätzliche staatliche Hilfen zu zerbrechen, gilt es, sich folgendes bewußt zu machen: Die sinnvollste Art, den Bürger bei der Vermögensbildung und der privaten Altersvorsorge zu unterstützen, ist, ihm einen größeren Teil seines ver-

fügbaren Einkommens zu belasten und somit seinen finanziellen Spielraum zu erweitern. Daher ist nicht eine weitere Subventionierung, sondern im Gegenteil eine Senkung der Steuer- und Abgabenlast das gebotene Mittel, sowohl zur Förderung der privaten Absicherung als auch um die dringend notwendige Stimulierung von Investitionen und Beschäftigung zu erreichen.

In Ostdeutschland wird die Fragwürdigkeit der verstärkten Förderung besonders deutlich: Die Position derjenigen, die einen Arbeitsplatz haben und denen es vergleichsweise gut geht, wird durch Steuermittel weiter verbessert. Die zusätzliche Steuerlast verschlechtert aber die Investitions- und Beschäftigungsbedingungen zu Lasten der Arbeitslosen. Darüber sollten die politischen Verantwortlichen bei der Entscheidung über den neuen Gesetzentwurf zur Vermögensbildung noch einmal nachdenken.

Unternehmen, Arbeitnehmern und Bürgern sollte mehr Eigenverantwortung zugetraut werden. Die Politiker sollten deshalb nicht mit weiteren Maßnahmen bevormundend und verzerrend in das eigenverantwortliche Handeln eingreifen. Handlungsbedarf besteht nur bei den Tarifparteien, die den Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch entsprechende tarifvertragliche Öffnungsklauseln mehr Flexibilität einräumen sollten. Investivlohnvereinbarungen könnten unter diesen Bedingungen – neben anderen Optionen – ein sinnvoller Beitrag zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand sein. Letztlich liegt es dann in der individuellen Verantwortung des einzelnen Bürgers, die zunehmende Bedeutung der privaten Vermögensbildung zu erkennen und die sich bietenden Möglichkeiten wahrzunehmen.